



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Wörrle, Michael

Ägyptisches Getreide für Ephesos.

aus / from

Chiron. Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts., 1 (1971) 325-340

DOI: <https://doi.org/10.34780/6to4-8c4a>

Herausgebende Institution / Publisher:
Deutsches Archäologisches Institut

Copyright (Digital Edition) © 2022 Deutsches Archäologisches Institut
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0
Email: info@dainst.de | Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

MICHAEL WÖRRLE

Ägyptisches Getreide für Ephesos*

D. KNIBBE hat in den Jahreshften des Österreichischen Archäologischen Institutes 47,1964/65, Beiblatt 6 ff. ein Inschriftenfragment publiziert, das bei den türkischen Freilegungsarbeiten auf der Agora von Ephesos im Winter 1964/65 gefunden worden war. Eine genaue Beschreibung der Inschrift und eine brauchbare Abbildung hat KNIBBE seinen Ausführungen vorangestellt. Seine Herstellung des Textes freilich weist verschiedene Mängel auf, die inzwischen von J. und L. ROBERT, BE 1968,465, in REG 81,1968,514f., berichtet worden sind. Ein Abklatsch der Inschrift, für dessen freundliche Überlassung ich dem Österreichischen Archäologischen Institut sehr herzlich danke, hat es mir möglich gemacht, den Text an ein paar Stellen noch zu vervollständigen. Der Kommentar, den KNIBBE seiner Publikation beigegeben hat, geht von einem falschen Ansatz aus, der zu einer unglücklichen Mißdeutung des Fragmentes geführt hat. Obgleich J. und L. ROBERT a. O. bereits einen Hinweis auf die richtige Lösung gegeben haben, rechtfertigt es die besondere historische Bedeutung des neuen Dokumentes vielleicht doch, den von J. und L. ROBERT verbesserten Text KNIBBES mit meinen eigenen Ergänzungen nochmals vorzulegen und eine Übersetzung sowie einige erläuternde Bemerkungen anzufügen. Eine neue Aufnahme des Abklatsches findet sich auf Taf. IV.

- 1 -----|-----
[τὸ] μέγεθ[ος τῆς λαμπροτάτης ?]
ὑμῶν πό[λεω]ς καὶ τὸ πλ[ήθος]
4 τῶν οἰκούντων παρ' ὑμεῖ[ν] 3-4 B. oder vac.
πρόδηλον δέ, ὅτι καὶ ὑμεῖς εὐγνω-
μόνως χ[ρ]ήσεσθε τῇ τοιαύτῃ συν-
χωρήσει λογιζόμενοι, ὅτι ἀναγκαῖον
8 πρῶτον τῇ βασιλευούσῃ πόλει ἄφθονον
εἶναι τὸν π[ρ]ὸς τὴν ἀγορὰν παρασκευα-
ζόμενον [κ]αὶ ἀθροιζόμενον πανταχό-
θεν πυρόν, ἔπειθ' οὕτως καὶ τὰς ἄλλας
12 πόλεις εὐπορεῖν τῶν ἐπιτηδείων.

* Für Rat und Kritik bin ich E. BUCHNER, CH. HABICHT, P. HERRMANN und J. H. OLIVER sehr dankbar.

εἰ μὲν οὖν ὁ Νεῖλος φαίνεται, ὥσπερ[ρ]
 εὐχόμε[θ]α, παρέχων ἡμῖν τῆς ἀνό-
 δου τὸ σύνθη<ε>ς μέτρον καὶ γεωργο[ῖτο]
 16 παρὰ Αἰγυπτίους ἄφθονος ὁ πυρός,
 καὶ ὑμ[ε]ῖς ἐν πρώτοις μετὰ τὴν ΠΑ
 ΤΡΙ-----

Der Text KNIBBES, den J. u. L. ROBERT in Z. 11 und 13–15 verbessert haben, umfaßt nur Z. 3–17 der hier vorgelegten Fassung. Z. 3 lautet bei KNIBBE: ὑμῶν πό[λει] καὶ τοῦ[των]. Z. 15 bietet der Stein ΣΥΝΗΘΣΣ, am Ende ist KNIBBES γεωργ[οῖς] wohl γεωργο[ῖτο] vorzuziehen.

Übersetzung: . . . wegen (?) der Größe eurer hochangesehenen (?) Stadt und der großen Zahl der bei euch Wohnenden (?). Aber es ist ganz sicher, daß auch ihr maßvoll von der diesbezüglichen Genehmigung Gebrauch machen werdet in der Einsicht, daß mit Notwendigkeit zuerst der königlichen Stadt der für den Markt bestimmte und von allenthalben herangeschaffte Weizen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen muß, erst in zweiter Linie auf diese Weise auch die anderen Städte genügend Lebensmittel haben können. Wenn es sich nun erweist, daß uns der Nil, wie wir erleben, eine Flut vom gewohnten Ausmaß beschert und bei den Ägyptern der Weizen reichlich angebaut wird, dann werdet auch ihr unter den ersten nach der Heimat . . .

Das entscheidende Stichwort für die Deutung des Fragmentes, das uns einen Ausschnitt aus einem aller Wahrscheinlichkeit nach an die Stadt Ephesos gerichteten Schreiben erhalten hat, ist *συχώρησις* (Z. 6 f.). Wie in dem Brief der Kaiser Marcus Aurelius und Lucius Verus vom Jahre 162 oder 163 an den *curator* der ephesischen Gerusia¹ bedeutet es die Gewährung von Zustimmung und Erlaubnis auf Grund eines Gesuches.² Da die Inschrift durch das Schriftbild mit ziemlicher Sicherheit in das 2. Jahrhundert nach Christus datiert werden dürfte, kommt wegen

¹ OGI 508; vervollständigter Text Forsch. Ephesos II 23, vgl. J. H. OLIVER, *The Sacred Gerusia*, *Hesperia Suppl.* 6, 1941, 93 ff. Nr. 11.

² Das entsprechende Verbum *συχώρειν* findet sich allenthalben in der Korrespondenz der hellenistischen Könige (vgl. neuerdings J. CRAMPA, *Labraunda III* 1, *The Greek Inscriptions*, I, Lund 1969, 20) und der römischen Machthaber. Für letztere sei hier nur die bei der Interpretation des Brieffragmentes auch sonst besonders bedeutsame Ehreninschrift für A. Fabricius Charnosynus aus Tralleis (CIG 2927) hervorgehoben, der u. a. gerühmt wird als *σειτωνήσαντα καὶ τὸν ἀπὸ Αἰγύπτου σείτον συγχωρηθέντα τῇ πατρίδι αὐτοῦ ὑπὸ τοῦ κυρίου Καίσαρος* . . . Dagegen ist *συχώρησις* mit der genannten Bedeutung in der Koine überhaupt ziemlich selten: Die spärlichen Belege hat C. B. WELLES, *Royal Correspondence in the Hellenistic Period*, New Haven 1934, 364, gesammelt; ein paar kaiserzeitliche Grabinschriften aus Aphrodisias (CIG 2835; MAMA VIII 537 f.; 541; 544; 547; vgl. L. ROBERT, *Hellenica* 13, Paris 1965, 197) sind noch hinzuzufügen.

des Inhalts der συγχώρησις nur eine römische Autorität als Verfasser des vorliegenden Schreibens in Frage. Ob sich diese näher bestimmen läßt, soll aber erst zum Schluß besprochen werden.

Veranlaßt wurde die Bitte der Epheser durch eine Krise der städtischen Getreideversorgung,³ die anscheinend so schwer war, daß die Stadt sie nicht aus eigener Kraft bewältigen konnte. Möglicherweise wurde bereits in dem Gesuch die Lösung ausdrücklich erbeten, auf die der Verfasser des Antwortschreibens seine und der Epheser Hoffnung setzt; sicher ist dies freilich nicht. Ob die Krise nur lokaler Natur war oder etwa große Teile ganz Kleinasien erfaßt hatte, kann also nicht dadurch entschieden werden, daß die Möglichkeit einer Versorgung mit Weizen gerade und ausschließlich aus Ägypten in Aussicht gestellt wird, was sich aus Z. 13–16 des Fragmentes ergibt. Eine feste und verbindliche Zusage wird das Schreiben freilich nicht enthalten haben, da es vor der Nilschwelle,⁴ die jedes Jahr etwa im September ihren Höhepunkt erreicht, abgefaßt wurde:⁵ Daß sie ein für eine gute Ernte im kommenden Frühjahr ausreichendes Maß⁶ haben werde, ist der Wunsch und die Hoffnung des Verfassers. Verlaß war freilich auf den Fluß nicht, und mit mangelhaften Überschwemmungen mußte man stets rechnen.

Den jährlichen Fluten im 2. Jahrhundert nachzugehen, ist hier nicht der Platz,⁷ doch seien als Beispiele wenigstens die berühmten Dürrekrisen unter Trajan und Hadrian erwähnt: Daß der erstere durch eine Mißernte in einem seiner ersten Regierungsjahre gezwungen war, Ägypten durch Getreideimporte zu unterstützen, hat Plinius in seinem am 1. September 100 im Senat vorgetragenen Panegyricus

³ Befreiung von diesem immer wiederkehrenden, uralten Übel hat den Städten des römischen Reiches, besonders denen im Osten, auch die Kaiserzeit bekanntlich nicht gebracht. Eine umfassende Sammlung der Zeugnisse ist noch immer ein Desiderat (lediglich für Rom in der zweiten Hälfte des 4. Jh. hat H. P. KOHNS, Versorgungskrisen und Hungerrevolten im spätantiken Rom, Bonn 1961, diese Arbeit geleistet), so daß hier nur auf die Übersichten von M. ROSTOVZEFF, *The Social and Economic History of the Roman Empire*², Oxford 1957, 145 ff. mit Anm. 9, und R. MACMULLEN, *Enemies of the Roman Order*, Cambridge/Mass. 1966, 249 ff., die freilich bloß eine Auswahl bieten, verwiesen werden kann.

⁴ Zu ἄνοδος, das hier statt des üblichen Begriffes ἀνάβασις gebraucht ist, in diesem Sinn vgl. die von J. u. L. ROBERT, a. O., erwähnte Belegsammlung von D. BONNEAU, *La Crue du Nil*, Paris 1964, 62 Anm. 3.

⁵ Ein jahreszeitlicher terminus post quem läßt sich nicht mit der gleichen Sicherheit ausmachen, aber der wahrscheinlichste Anlaß für den Hilferuf der Epheser ist wohl eine Mißernte im benachbarten Kleinasien, deren Ausmaß sich spätestens im Frühsommer absehen lassen mußte. Von sofortigen Hilfsmaßnahmen ist, wenigstens in dem erhaltenen Teil des Schreibens, gar keine Rede, so daß der Stadt trotz der in Aussicht gestellten Unterstützung eine Reihe schwieriger Monate bis zur Ernte in Ägypten nicht erspart geblieben sein dürfte.

⁶ An Stelle der für eine günstige Flut üblichen Adjektive τέλειος und δίκαιος (vgl. S. EITREM – L. AMUNDSEN, P. Oslo III, Oslo 1936, Komm zu Nr. 78 S. 60; BONNEAU, a. O. 95 Anm. 1) ist hier τὸ σύνηδες μέτρον verwendet.

⁷ Hingewiesen sei wenigstens auf die knappe Übersicht, die A. C. JOHNSON, *Roman Egypt*, in T. FRANK, *An Economic Survey of Ancient Rome*, Baltimore 1936, 15 ff., für die Kaiserzeit gegeben hat.

(cap. 30–32) kühn in ein überschwengliches Lob des Kaisers umgemünzt.⁸ Nicht ganz so schwere Folgen scheinen die mangelhaften Überschwemmungen der Jahre 134 und 135 gehabt zu haben, da sie auf eine Reihe sehr guter Jahre gefolgt waren.⁹ Immerhin war die Lage ernst genug, Hadrian im Frühjahr 136 zu einem Edikt (P. Oslo 78 = E. M. SMALLWOOD, Documents Illustr. the Principates of Nerva, Trajan, and Hadrian, Cambridge 1966, Nr. 462) zu veranlassen, das den δημόσιοι γεωργοί in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft eine Verlängerung der Zahlungsfristen für den ἀργυρικὸς φόρος¹⁰ verschaffte.

So ist es verständlich, wenn der Autor des Briefes seine Erwartungen mit einem wenn auch wohl nur floskelhaften ὡσπερ εὐχόμεθα¹¹ gewissermaßen abzusichern sucht. Ganz ähnlich ist im selben Zusammenhang (καίτοι προσδοκῶν – σὺν θεῷ δὲ εἰρήσθω – τῶν ἐπιόντων ἐτῶν, καὶ εἴ τι νῦν ἐνεδέησεν, ἀναπληρώσειν καὶ αὐτὸν τὸν Νεῖλον καὶ τὴν γῆν . . .) in dem eben erwähnten Edikt Hadrians die Formel σὺν θεῷ δὲ εἰρήσθω eingeschoben,¹² die übrigens schon bei Platon einer bewußten

⁸ Zur Datierung des Konsulatsantritts vgl. etwa M. DURRY, Pline le Jeune, Panegyrique de Trajan, Paris 1938, 3. J. VOGT, Die alexandrinischen Münzen I, Stuttgart 1924, 69, schließt aus dem Fehlen von Prägungen mit Nildarstellungen unter den alexandrinischen Münzen des 3. Regierungsjahres Trajans auf ein Ausbleiben der Flut im Herbst 99. Die dadurch im Jahr 100 verursachte Hungersnot hat vielleicht manche Leute aus der Chora zur illegalen Niederlassung in Alexandria bewogen; daß das Edikt des C. Vibius Maximus (U. WILCKEN, Chrestomathie 202, vgl. G. CHALON, L' Edit de Tib. Iulius Alexander, Olten-Lausanne 1964, 252 Nr. 14) von 104 ihre Rückkehr aufs Land zum Ziel hatte, vermutet H. BRAUNERT, Die Binnenwanderung, Bonn 1964, 202 f.

⁹ . . . εἰ καὶ τοῖς προτέροις ἔτεσι ἐξῆς οὐ τελείαν μόνον ἀλλὰ καὶ μείζω . . . ἐποιήσατο τὴν ἀνάβασιν . . . αἴτιος ὑπῆρξεν αὐτὸς τοῦ πλείστους καὶ καλλίστους καρποὺς ἐξενεργεῖν, sagt Hadrian selbst in dem gleich zu nennenden Erlaß. Vgl. auch die Folgerungen von W. L. WESTERMANN und C. W. KEYES (P. Columbia II, New York 1932, besonders 57) und J. DAY und C. W. KEYES (P. Columbia V, 1956, besonders 313 f.) aus den Kopfsteuerlisten von Theadelphia, die auf eine besonders günstige wirtschaftliche Situation 128/29, eine Verschlechterung 129/30 und/oder 130/31 und eine erneute Prosperität in den folgenden Jahren schließen lassen könnten. – 117/18 hat Hadrian mit einem nicht im Wortlaut erhaltenen Erlaß die Lage der ägyptischen Domaniälpächter anscheinend durch eine Neuverpachtung zu günstigeren Bedingungen zu bessern gesucht (vgl. etwa E. KORNEMANN, Einleitung zu P. Giss. 4–7; P. M. MEYER, Kommentar zu P. Giss. 48 Z. 14 f.; Einleitung zu P. Giss. 60; ROSTOVZEFF, a. S. 327 Anm. 3 a. O. 367 m. Anm. 13). Ob dies wirklich durch eine Folge mäßiger Nilschwellen, wie z. B. P. JOUGUET, REG 33, 1920, 389, und EITREM-AMUNDSEN, a. O. S. 59 f., vermuten, und nicht eher durch einen allgemeinen Niedergang der ägyptischen Landwirtschaft verursacht war (ROSTOVZEFF, a. O.; BRAUNERT, a. O. 203 f.), ist fraglich.

¹⁰ Auf die umstrittenen Einzelfragen hinsichtlich der genannten Abgabe und des von Hadrians φιλανθρωπία begünstigten Personenkreises ist hier nicht einzugehen. Vgl. die Diskussion im Kommentar zu P. Oslo 78 mit der dort genannten Literatur.

¹¹ In etwa vergleichbar ist das oft auch nur formelhafte εὐχεσθαι in Privatbriefen hellenistisch-römischer Zeit: F. ZIEMANN, De epistularum graecarum formulis solemnibus, Diss. Hal. 18, 1911, 318 ff.; P. WENDLAND, Die hellenistisch-römische Kultur, Handb. z. NT I 2²⁻³, Tübingen 1912, 414.

¹² Ähnliche Floskeln werden auch sonst im Zusammenhang von Nilflut und Aussaat

religiösen Intention entkleidet ist¹³ und wohl auch hier nicht als eine Art frommes Bekenntnis aufgefaßt und zu Spekulationen über die Religiosität Hadrians in seinen letzten Lebensjahren verwendet werden darf.¹⁴

Warum den Ephesern die Bereitstellung ägyptischen Weizens nur mit Einschränkung versprochen werden kann, ist in dem Brieffragment weiter mit dem zweimaligen Hinweis auf eine Rangordnung des Anspruchs auf Versorgung mit Getreide begründet, nach der Ephesos keineswegs zuerst, wengleich immerhin ἐν πρώτοις, aber doch erst ἐν πρώτοις μετὰ . . . berücksichtigt werden wird. Die Inhaberin des ersten Platzes wird Z. 8 als βασιλεύουσα πόλις bezeichnet; Z. 17 f. deuten die auf dem Abklatsch sicher erkennbaren Buchstabenreste ΠΑΤΡΙ darauf hin, daß statt dessen der Ausdruck πατρίς oder πάτριος πόλις verwendet gewesen sein dürfte. KNIBBE hat die so hervorgehobene, aber namentlich nicht genannte Stadt zu Unrecht mit Ephesos identifiziert, was für seine ganze Deutung des Fragments verhängnisvoll geworden ist: In Wirklichkeit kann damit nur Rom gemeint sein, für das die Preisung als königliche Stadt auch sonst nicht selten bezeugt ist.

Ihre Anfänge lassen sich bis zu dem berühmten Romhymnus der Melinno zurückverfolgen,¹⁵ und sie ist – um nur mit ein paar Bemerkungen Geschichte und Bedeutung dieses Topos der Romideologie¹⁶ zu vergegenwärtigen – seit augusteischer

gebraucht, z. B. P. Ryl. 243 (2. Jh. n. Chr.) in einem Brief, der Besorgnis wegen einer dürftigen Überschwemmung ausdrückt: . . . ἐλπίζοντες σὺν θεῷ τὸ πεδείον σαροῖναι; P. Ox. 1409,15 ff. (278 n. Chr.): Reparatur von Deichanlagen πρὸς τὸ δύνασθαι ἀντέχειν τῇ ἐσομένῃ εὐτυχῶς πλημύρα τοῦ ἱερωτάτου Νείλου; SB 7361 (211/12): ἡ ἐπ' ἀγαθοῖς (vgl. P. Oslo III S. 61; BONNEAU, a. S. 327 Anm. 4 a. O. 289) ἐσομένη κατασπορά.

¹³ Während Stellen wie Herodot 1,86,3, wo sich Kroisos auf dem Scheiterhaufen an Solons Spruch μηδένα εἶναι τῶν ζωόντων ἔλβιον erinnert ὡς οἱ εἶη σὺν θεῷ εἰρημένον (ähnlich 3,153,2), wohl noch eine gewisse religiöse Aussage enthalten sollen, ist diese in Platons Protagoras 317 b gänzlich verblaßt, wenn der Sophist dort sagt, . . . καὶ ἄλλας sc. εὐλαβείας . . . ἔσκεμμαι, ὥστε – σὺν θεῷ εἰπεῖν – μηδὲν δεινὸν πάσχειν . . . Derselbe zu einer abergläubischen Floskel abgenützte Sprachgebrauch, der im Platonischen Corpus noch öfter begegnet (vgl. die von G. FRANÇOIS, Le polythéisme et l'emploi au singulier des mots θεός, δαίμων dans la littérature grecque d'Homère à Platon, Paris 1957,284, gesammelten Stellen und die grundsätzlichen Reflexionen S. 305 ff.), findet sich, um nur noch ein Beispiel zu nennen, auch in einem Papyrusbrief vom Jahre 242/41 (PSI 392), . . . ὅπερ σὺν θεῷ εἰπεῖν πεπίσμεθα. In christlicher Zeit sind ähnliche Formeln sehr verbreitet (vgl. nur PREISIGKE, Wörterbuch, s. v. θεός), aber ihnen liegt, wenn schon oft wohl auch nicht mehr bewußte Frömmigkeit, so doch ein anderer Gottesbegriff zugrunde.

¹⁴ BONNEAU, a. O. 289; 350, hat wohl zuviel solcher Gedanken in den Brief hineingeselen. Vgl. auch schon JOUGUET, REG 33,1920,390 f. und ROSTOVITZEFF, a. O. 368. Zurückhaltender sind P. J. ALEXANDER, Harv. Stud. 49,1938,166 f., und H. BARDON, Les Empereurs et les lettres latines, Paris 1940,395 f.

¹⁵ Stobaeus 3,7,12 = DIEHL, Ant. Lyr. II² 6,209 f. Zur Person der Dichterin und zur Interpretation des Hymnus, der Rom als χρυσομίτρα δαίφρων ἄνασσα, von der Μοῖρα beschenkt mit κῶδος ἀρχήκτω βασιλῆϊον ἀρχῆς preist, vgl. H. HOMMEL, Die Antike 18,1942, 155 ff.; C. M. BOWRA, JRS 47,1957,21 ff.; H. BENGTSOON, Gymnasium 71,1964,150 ff.

¹⁶ Vgl. dazu die Materialsammlung von G. GERNENTZ, Laudes Romae, Diss. Rostock 1918, besonders 124 ff.; ferner etwa F. CHRIST, Die römische Weltherrschaft in der antiken

Zeit gedanklich vielfach variiert¹⁷ zu einem beliebten, bald auch abgenützten Motiv geworden, mit dem schon Horaz im Maecenas-Brief (Ep. 1,7,44 f.) spielen kann, wenn er sich entschuldigt: *mibi iam non regia Roma, sed vacuum Tibur placet*, und das bei Martial (1,3,3; 10,103,9) und Frontin (de aqu. 2,88: *sentit hanc curam imperatoris piissimi Nervae principis sui regina et domina orbis*) in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts schon recht trivial gewesen zu sein scheint.¹⁸ Wie sehr man sich freilich der Vorrangstellung Roms, das Dio Chrys. 41,9 die *μακαρία πόλις* nennt, auch im 2. Jahrhundert bewußt war, zeigt die für das «Reichsgefühl» der Griechen gleichsam exemplarische Romrede (26, KEIL) des Aelius Aristides,¹⁹ der Rom als ἡ πόλις τῆς πάσης οἰκουμένης preist, der gegenüber alle übrigen sozusagen *περιούκοι* oder *κατὰ δῆμον οἰκοῦντες* seien, *προάστια* im Verhältnis zu Rom als dem *ἄστυ κοινόν* der Welt (besonders 29 ff.; 61 f.; 94). Daß solche Vorstellungen nicht nur über die lateinischen Dichter und Schriftsteller des 4. und 5. Jahrhunderts²⁰ bis ins Mittelalter hinein fortlebendes literarisches Gut waren,²¹ läßt vielleicht am besten der Bericht des Cassius Dio (75,4)²² über die Reaktion des im Zirkus versammelten römischen Volkes auf die *hostis*-Erklärung des Albinus durch Septimius Severus am 15. Dezember 195 empfinden (§ 4 f.): . . . τὴν Ῥώμην καὶ βασιλίδα καὶ ἀθάνατον ὀνομάσαντες μέχρι πότε τοιαῦτα πάσχομεν ἔκρωξαν . . . Zu einer Art festen Titels der Stadt Rom sind *βασιλεύουσα* und *βασιλὶς* in zahlreichen Inschriften des 2. und 3. Jahrhunderts geworden,²³ und nicht nur in dem neuen

Dichtung, Stuttgart-Berlin 1938; A. N. SHERWIN-WHITE, *The Roman Citizenship*, Oxford 1939, vor allem 258 ff.; HOMMEL, a. O. 127 ff.; J. VOGT, *Vom Reichsgedanken der Römer*, Leipzig 1942, 5 ff.; *Orbis*, Freiburg-Basel-Wien 1960, 151 ff., besonders 159 f.; J. PALM, *Rom, Römertum und Imperium in der griech. Lit. d. Kaiserzeit*, Lund 1959.

¹⁷ Vgl. etwa die *domina Roma* und *Roma princeps urbium* des Horaz (carm. 4,3,13; 14,43 f.), *domina*, bzw. *caput orbis terrarum* bei Livius (1,16,7; 21,30,10; 38,51,4) oder *domina rerum* und *aurea Roma* bei Ovid (metam. 15,431 ff.; ars amat. 3,113 f.). Dazu besonders HOMMEL, a. O. 128 ff.

¹⁸ In der Zeit um die Mitte des 2. Jh. auch Iust. Mart. Apol. 1,26; 56: ἡ πόλις ὑμῶν βασιλὶς Ῥώμη, und Ptolemaios, Geogr. 8,8,3: ἐπισημῶν πόλεων τὸ μὲν βασιλείων Ῥώμη, an dessen Ende Athen. 3,98 c (dazu u.); 121 f.

¹⁹ Dazu zuletzt OLIVER, *The Ruling Power*, TAPhS 43,4,1953,871 ff.; D. NÖRR, *Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit*, München 1966, 94 ff.; J. BLEICKEN, *Der Preis des Ael. Aristides auf das röm. Weltreich*, Nachr. Akad. Göttingen 1966, I. Phil.-hist. Kl. Nr. 7.

²⁰ Vgl. aus der Stellensammlung bei GERNENTZ, a. O. 126 f. z. B. Amm. Marc. 14,6,6; Rutil. 1,47 f.; Prudentius, c. Symm. 1,408 f. und die Belege bei F. PASCHOUD, *Roma aeterna*, Roma 1967, 228.

²¹ Dazu HOMMEL, a. O. 129 f.; PASCHOUD, a. O. 323 ff.

²² Auch bei Cass. Dio findet sich das Bild von Rom als der Herrin der Welt mehrfach, z. B. 41,56,1; 44,2,4 (πόλις . . . τηλικαύτη οὔσα καὶ τοῦ τε καλλίστου τοῦ τε πλείστου τῆς ἐμφανοῦς οἰκουμένης ἄρχουσα κτλ.); 53,19,5; 78,26,1 (πόλις – ἡ οἰκουμένη αὐτῆς).

²³ So sprechen etwa die Tyrier 174 von ihrer *statio* ἐν τῇ βασιλίδι Ῥώμη (OGI 595), gründet unter Antonius Pius P. Aelius Alcibiades aus Nysa τὸ τε κολλήγιον καλούμενον ἐκ τῶν αὐτοῦ πολεσιῶν ἐν τῇ βασιλευούσῃ Ῥωμαίων πόλει (M. CLERC, BCH 9,1885,127 f. B 33 ff.; vgl. SEG 4,418; W. RUGE, RE 17,1631 Nr. 5; 1637; besonders L. ROBERT, Et. ἐπί-

Brieffragment aus Ephesos, sondern auch in der erwähnten Inschrift aus Thyateira (προσβέυσαντα γ' ἐν τῇ πόλει βασιλείδι) und der Bemerkung des Athenaeus (3,98c) über eine Romrede des Sophisten Pompeianus aus Philadelphiea (. . . καὶ ἐγκώμιον διεξερχόμενος τῆς βασιλευούσης πόλεως ἔφη . . .) war auch ohne Hinzufügung des Namens Rom klar, daß nur die Hauptstadt des Reiches gemeint sein konnte.²⁴ Im 4. Jahrhundert erhob auch Konstantinopel Anspruch auf diesen Beinamen. Die Anfänge zeigen sich besonders eindrucksvoll bei Themistios 3,41c: ἐν τῇ βασιλευούσῃ τῶν πόλεων (= Rom) ἀναδεῖ τὸν βασιλεύοντα τῶν ἀνθρώπων ἢ τὰ δεύτερα δι' ὑμᾶς βασιλεύουσα, oder 23,298b, wo Rom ἢ τῶν μὲν ἄλλων πόλεων βασιλεύει, τῇ δὲ ὑμετέρα συμβασιλεύει genannt wird. In den offiziellen Schreiben der Kaiser Anastasios I. und Iustinian ist ἡ βασιλεύουσα oder βασιλὶς αὕτη πόλις der übliche, statt des eigentlichen Namens gebrauchte Titel der Stadt.²⁵

Am Ende des Brieffragmentes aus Ephesos ist in πατρίς, vielleicht auch πάτριος πόλις der Gebrauch eines zweiten Titels als Ersatz für den eigentlichen Namen der Hauptstadt des Reiches zu erkennen. Leider bricht der Text hier mitten im Wort ab, so daß die Fortführung des Gedankenganges nur ungefähr zu erraten und die Frage kaum mit Sicherheit zu beantworten ist, ob dieser Begriff etwa noch einen weiteren Aspekt der Romideologie vergegenwärtigen soll, dessen Anfänge sich, aus Griechischem herzuleiten,²⁶ schon bei Cicero an der berühmten Stelle de legibus 2,2,5 finden ließen: Dort wird das Problem des Verhältnisses von römischem Bürgerrecht und gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einem *municipium* in dem Bild von den zwei *patriae, una naturae, altera civitatis*, gedeutet, deren letzterer

graph. et philol., Paris 1938,45 ff.) oder nennt sich der Weltverein der Athleten in Rom mit vollem Titel ἡ ἱερὰ ξυστική σύνοδος τῶν περὶ τὸν Ἡρακλέα ἀπὸ καταλύσεως ἐν τῇ βασιλίδι Ῥώμῃ κατοικούντων (L. MORETTI, IG urbis Romae, Roma 1968,237; 243: dazu L. ROBERT, Hellenica 13, Paris 1965,138 f.; MORETTI, a. O. S. 199 ff.) und gewährt verdienten Athleten die Ehre einer Statue (IG urbis Romae 244) oder der πρόβασις (vgl. L. ROBERT, Hellenica 7, Paris 1949,113) ἐν τῇ βασιλίδι Ῥώμῃ (F. d. Delphes III 1,555). Gesandtschaften nach Rom werden als Reisen nach der βασιλίδι Ῥώμῃ (IG Bulg. I 16: vermutlich Zeit Caracallas; I. Gerasa 188: 1. Hälfte 3. Jh.; J. KEIL, SB Akad. München 1956,3,3 = SEG 17,505: 217/18 aus Ephesos), der βασιλεύουσα [Ῥώμῃ] (WILCKEN, Chrestomathie 40: Mitte 3. Jh.) oder der βασιλὶς πόλις (J. KEIL - A. v. PREMERSTEIN, Bericht über eine 2. Reise in Lydien, Denkschr. Akad. Wien 54,1911, Nr. 57 aus Thyateira: Wende 2./3. Jh.) gerühmt, Grabinschriften verweisen so auf Herkunft aus Rom (Ῥώμῃ πατρίς, γαίης ἀπάσης βασιλὶς: PEEK, Versinschr. 1073 aus Bithynien), Tod in Rom (τετελευτηκότα ἐπὶ τῆς βασιλίδος Ῥώμης: CIG 2801 aus Aphrodisias; vgl. SEG 2,715 aus Pednelissos) oder die Bestattung in Rom (IG XIV 1819). In diokletianischer Zeit ist ein *rationalis Aegypti* πολίτης ἐν τῇ βασιλευούσῃ Ῥώμῃ genannt (IGR I 1211), und im 4. Jh. heißt der *praefectus urbi* in gortynischen Inschriften ἔπαρχος τῆς βασιλευούσης Ῥώμης (I. Cret. IV 315 f.; 319–321).

²⁴ Genauso ist wohl ἡ βασιλὶς τῶν πόλεων in einer verstümmelten Inschrift des 4. Jh. aus Gortyn (I. Cret. IV 508) zu verstehen. Vgl. auch die unten S. 332 zu besprechende Modestinstelle.

²⁵ OGI 521; Edict. Iustin. 13,6 (Corp. Iur. III S. 782) und die von R. MAYR, Vocab. Cod. Iust. II, Prag 1925, s. vv. βασιλὶς und πόλις βασιλεύουσα gesammelten Belege aus dem Codex Iustinianus.

²⁶ Dazu NÖRR, Tijdschrift voor Rechtsgesch. 31,1963,554 f. (vgl. RE Suppl. 10,442).

– Rom – als der *communis patria* der erste Rang gebühre.²⁷ Dieses Bild, für das hier ebenfalls ein paar Andeutungen genügen müssen,²⁸ hat der ältere Plinius auf Italien angewandt (3,39: *una cunctarum gentium in toto orbe patria*). Im frühen 2. Jahrhundert findet es sich etwas abgewandelt bei Florus und Dionys. Periheg.,²⁹ die Juristen Callistratus (Dig. 48,22,18 pr.) und Modestinus (Dig. 50,1,33) scheinen es als eher rhetorisches Argument³⁰ mit Vorsicht gebraucht zu haben. Besonders interessant ist Modestins Kommentar zu einem Entscheid von Severus und Caracalla über die Liturgiefreiung für τὸν ἐν Ῥώμῃ σοφιστεύοντα (Dig. 27,1,6,11): αἷς νομοθεσίαις δύναται τις ἐκείνον προσαγαγεῖν τὸν λόγον, ὅτι κοινῆς οὔσης τε καὶ νομιζομένης πατρίδος τῆς βασιλευούσης εἰκότως ἂν ὡς ἐν ἰδίᾳ πατρίδι χρήσιμον ἑαυτὸν παρασχὼν ἀλειτουρησίαν καρπώσεται, da wie in dem Brief aus Ephesos κοινή πατρίς und βασιλεύουσα πόλις nebeneinander zur Begründung der besonderen Stellung Roms gebraucht sind. Claudian und Rutilius haben das Bild der *communis patria* im 5. Jahrhundert in hymnischer Dichtung besonders liebevoll ausgemalt,³¹ und damals ist auch in einem Schreiben der Kaiser Theodosius und Valentinian an Rom vom Jahre 426 der Name der Stadt durch *patria communis urbsque* vertreten (Cod. Theod. 6,2,25).

Vielleicht hat der Autor des Schreibens aber gar nicht an diese Zusammenhänge gedacht, sondern Rom lediglich als seine eigene Heimatstadt bezeichnen wollen. Hinzuweisen ist hier auf eine Stelle in den Selbstbetrachtungen Mark Aurels (6,44,6: πόλις καὶ πατρίς ὡς Ἀντωνίνῳ μοι ἡ Ῥώμη, ὡς δὲ ἀνθρώπῳ ὁ κόσμος) und vor allem – worauf mich J. H. OLIVER aufmerksam gemacht hat – auf einen Brief Gordians III. an Aurelius Epaphras aus Aphrodisias wegen der Überweisung eines anscheinend beim *praefectus urbi* anhängigen Prozesses an die städtische Gerichtsbarkeit in Aphrodisias. Die Stadt ist darin als ἡ πατρίς ἢ σὴ, der *praefectus urbi* gleich anschließend als ἑπαρχὸς τῆς πατρίδος τῆς ἐμῆς bezeichnet, eine un-

²⁷ Vgl. etwa SHERWIN-WHITE, a. O. 134 ff.; U. KNOCHE, *Gymnasium* 59,1952,330 ff. (= Vom Selbstverständnis der Römer, *Gymn.-Beih.* 2, Heidelberg 1962,160 f.); NÖRR, a. O. 552 ff.; PASCHOUD, a. O. 11 f.; 166.

²⁸ Belege auch hierfür bei GERNENTZ, a. O. 135 f.; aus der neueren Literatur sei vor allem noch auf die Ausführungen NÖRRS, a. O. 552 ff.; 580 ff. verwiesen.

²⁹ Flor. Epit. 2,6,5: *cum omne Latium . . . postremo Italia contra matrem suam ac parentem urbem consurgeret*; Dionys. Periheg. 350 ff.: . . . Ῥώμην τιμήσσαν, ἐμῶν μέγαν οἶκον ἀνάκτων, μητέρα πασῶν πολιῶν, ἀφνειὸν ἕδεθλον. Vgl. noch im 4. Jh. Symmachus, ep. 3,11,3 und Ausonius 19,6,9; dazu H. FUCHS, *Baseler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskd.* 42, 1943,53. In diesen Zusammenhang darf wohl auch die Preisung Roms als κοσμοτρόφος vielleicht in der 1. Hälfte des 3. Jh. (IG urbis Romae 251) oder κόσμου καὶ γῆς μητροπόλις (IG XIV 1561: gemeinsam mit Alexandria) gestellt werden.

³⁰ Daß es sich hier um eine eher «gleichnishafte» als klar juristische Aussage handelt, hat NÖRR, a. O. 583, mit Recht hervorgehoben.

³¹ Claudian. laud. Stil. 3,130 ff., besonders 150 ff.: *in gremium victos quae sola recepit . . . matris, non dominae ritu*; Rutil. 1,49: *genitrix hominum, genitrixque deorum*; 63: *fecisti patriam diversis gentibus unam*. Vgl. etwa FUCHS, a. O. 37 ff.; F. KLINGNER, *Römische Geisteswelt*⁴, München 1961,533 ff.; PASCHOUD, a. O. 151 ff.; 165 f.

übersehbare Geste sehr weitgehender Höflichkeit, die wohl den Anschein der Gleichrangigkeit beider Städte erwecken sollte,³² was freilich in dem Schreiben an Ephesos, wenn dort, wie OLIVER vermutet, etwa μετὰ τὴν πατρίδα μου gestanden haben sollte, gerade nicht die Absicht des Verfassers gewesen sein kann.

Daß der Export ägyptischen Getreides, und zwar anscheinend gerade auch des im privaten Kornhandel befindlichen Getreides,³³ in der Kaiserzeit für die Hauptstadt reserviert war, hat schon O. HIRSCHFELD (Philologus 29,1869,23 f. Anm. 34) aus den noch zu behandelnden Inschriften von Tralleis entsprechend einem ähnlichen Monopol für sizilisches Getreide während der Republik (Polyb. 28,2) erschlossen, und ROSTOVITZEFF (a. O. 137; 142) ist ihm hierin gefolgt. Ausdrücklich bezeugt war ein solches Vorrecht bislang erst für die byzantinische Zeit, als Konstantinopel im Osten in die Rechte Roms eingetreten war, durch Iustinians Edikt περὶ τῆς Ἀλεξανδρέων καὶ τῶν Αἰγυπτιακῶν ἐπαρχιῶν (XIII 5: Corp. Iur. III S. 782).³⁴ Das neue Inschriftfragment aus Ephesos bestätigt die Annahme, daß ähnliche Verhältnisse bereits in der Kaiserzeit bestanden, in willkommener Weise. Hervorhebung aber verdient, daß sich der Verfasser des Schreibens die Mühe gemacht hat, den ersten Rang des hauptstädtischen Anspruchs auf reichliche Getreidezufuhr – nicht nur aus Ägypten³⁵ – zu begründen und mit Argumenten zu

³² Zu der Publikation des Gordiansbriefes durch K. T. ERIM und J. REYNOLDS, JRS 59, 1969,56 ff., vgl. OLIVER, Greek, Roman, and Byzantine Studies 11,1970,173 f. Interessant ist der Vergleich mit einem Brief (58 HERTLEIN = 59 BIDEZ) des Kaisers Iulian an die Alexandriner, in dem dieser von Konstantinopel als ἡ ἐμὴ πατρίς spricht: . . . ἐγὼ δὲ <sc. αὐτὴν> ὡς μητέρα φιλῶ καὶ γὰρ ἐγενόμην παρ' αὐτῆ καὶ ἐτρόφην ἐκεῖσε, καὶ οὐ δύναμαι περὶ αὐτὴν ἀγνωμονῆσαι. Obwohl damit der Abtransport eines Obeliskens aus Alexandria nach Konstantinopel gerechtfertigt wird, versichert der Kaiser den Alexandrinern anschließend ὑμᾶς οὐδὲν ἔλαττον τῆς πατρίδος φιλῶ. Wie J. R. REA (CE 42,1967,393 f.) vermutet, ist auch in dem von J. W. B. BARNES (JEA 52,1966,141 ff.) herausgegebenen, nach REAS Ansicht mit der Thronbesteigung des Maximinus zu verbindenden Papyrusbrief mit ἡ πατρώα πόλις Rom gemeint. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf Horaz' Aufforderung, *lucem redde tuae, dux bone, patriae* (carm. 4,5,5), an Augustus, den eine Inschrift aus Halikarnassos (GIBM IV 1,894 = V. EHRENBERG - A. H. M. JONES, Doc. Illustr. the Reigns of Augustus and Tiberius², Oxford 1955,98 a) πατέρα μὲν τῆς ἑαυτοῦ πατρίδος θεᾶς Ῥώμης, Δία δὲ πατρῶν καὶ σωτῆρα τοῦ κοινοῦ τῶν ἀνθρώπων γένους nennt, und auf die gekünstelte Aufschrift des Regilla-Kenotaphs in Rom (SIG³ 858), wo Antoninus Pius Ἀντωνεῖνος Αὐτοκράτωρ Εὐσεβῆς ὑπὸ τῆς πατρίδος καὶ πάντων κληθεὶς heißt.

³³ Vgl. besonders ROSTOVITZEFF, RE 7,142 f.; JOHNSON, a. S. 327 Anm. 7 a. O. 346. Daß ein solcher privater Kornhandel neben der staatlichen Wirtschaft in Ägypten schon in ptolemäischer Zeit existierte, betonte bereits WILCKEN, Hermes 63,1928,55 ff.

³⁴ . . . τοῦ μηδὲν ἐκφόριον γίνεσθαι . . . πρὶν τὴν αἰσίαν ἐμβολὴν ἀποπλεῦσαι τῆς Ἀλεξανδρέων πόλεως μηδὲ μετὰ ταῦτα πλὴν εἰ μὴ κατὰ τὸ παρ' ἡμῶν ἐπιτετραμμένον ἢ ἐπιτραπησόμενον ἐκ θεῶν μὲν ἡμῶν τύπων προστάξεων δὲ τῶν θρόνων τῶν σῶν.

³⁵ Mit τὸν πρὸς τὴν ἀγορὰν παρασκευαζόμενον καὶ ἀθροιζόμενον πανταχόθεν πυρόν trägt das Schreiben der bekannten Tatsache Rechnung, daß das ägyptische Getreide für den hauptstädtischen Bedarf bei weitem nicht genügte, sondern Lieferungen aus Afrika und anderen, besonders westlichen Provinzen einen noch weit größeren Anteil an der Versorgung

rechtfertigen, die glorifizierender Romideologie entstammen. Für das Motiv der βασιλεύουσα πόλις dürfte dies kaum zu bezweifeln sein; bei dem der πατρίς ist es nicht mit gleicher Sicherheit zu sagen: Hier könnte auch auf eine besondere Fürsorgepflicht für die eigene Heimatstadt angespielt sein. Die in der Literatur und, wie besonders die Inschriften zeigen, dem in der Umgangssprache topisch gewordenen Rompreis der griechischen Untertanen heimischen Begriffe der βασιλεύουσα πόλις und – möglicherweise – der κοινὴ πατρίς, die noch Modestin nur mit Vorbehalt für eine juristische Argumentation heranzieht, sind hier, wie es scheint, erstmals schon im 2. Jahrhundert in einem amtlichen Schreiben eines Repräsentanten der kaiserlichen Zentralgewalt bezeugt. Von der Vorsicht des Juristen ist darin nichts zu spüren, aber die Gedankenführung des Brieffragmentes ist ja auch eigentlich gar nicht juristisch, sondern viel eher rhetorisch, und damit ist es vielleicht zu erklären, daß hier unbedenklich Motive verwendet sind, die, gleichsam zu Formeln erstarrt, erst in der Spätantike in offiziellen Staatsdokumenten üblich werden sollten.

Die Ephesos mit den genannten Vorbehalten in Aussicht gestellte Ausnahme von dem alleinigen Anrecht Roms auf das ägyptische Getreide ist auch sonst gelegentlich gewährt worden. Das erste Zeugnis entstammt dem Beginn der Kaiserzeit: Damals hat sich Herodes der Große im Jahre 25/24 bei einer schweren Hungersnot im Nahen Osten an den *praefectus Aegypti* C. Petronius gewandt und mit dessen Genehmigung und Hilfe in Ägypten größere Mengen Getreides gekauft und in sein Reich exportiert.³⁶ In der großen Hungerkrise, die unter Claudius weite Teile des Reiches betroffen zu haben scheint,³⁷ hat die adiabensische Königin Helena für die notleidende Bevölkerung Jerusalems ebenfalls Getreide in Ägypten gekauft.³⁸ Während der Bericht des Josephus über die Aktion des Herodes erkennen läßt, daß die Käufe nicht ohne die Erlaubnis des Präfekten möglich waren, fehlt ein solcher Hinweis in der freilich viel knapperen Darstellung der Maßnahmen Helenas. Daß sie das Getreide ohne ausdrückliche Genehmigung des Statthalters kaufen konnte, ist daraus freilich nicht zu folgern, wie auch die Frage, ob der *praefectus Aegypti* in der Frühzeit des Prinzipats solche Entscheidungen etwa eigenmächtig und ohne Rückfrage beim Kaiser selbst treffen konnte, durch die Darstellung des Josephus,

Roms hatten (ROSTOVTZEFF, RE 7,129 ff.; a. S. 327 Anm. 3 a. O. 158 f.; D. VAN BERCHEM, Les distributions de blé et d'argent à la plèbe romaine sous l'Empire, Genf 1939,79 ff.).

³⁶ Jos. ant. 15,299 ff., besonders 305 ff.: ... ἐπεμπε δ' ἐπ' Αἰγύπτου τὰ χρήματα Περτρονίου τὴν ἐπαρχίαν ἀπὸ Καίσαρος εἰληφότος. οὗτος ... πρώτους μὲν ἔδωκε ἐξάγειν τὸν σίτον, εἰς ἅπαντα δὲ κατὰ τὴν ὥνῃν καὶ τὸν ἔκπλουον συνήργησεν. Es scheint sich also auch hier um Getreide aus dem privaten Handel und nicht aus den staatlichen Einkünften gehandelt zu haben.

³⁷ Vgl. die Zusammenstellung der Zeugnisse und der neueren Literatur bei M. HENGEL, Die Zeloten, Leiden-Köln 1961,352.

³⁸ Jos. ant. 20,51 f. (vgl. 101 – dazu J. JEREMIAS, Jerusalem zur Zeit Jesu II A, Leipzig 1924,59): ... Ἐλένη πέμπει τινάς ... , τοὺς μὲν εἰς τὴν Ἀλεξανδρεῖαν πολλῶν σίτον ὠνησομένους χρημάτων ...

für die solche verwaltungsrechtlichen Einzelheiten ja nicht weiter von Bedeutung sind, keineswegs entschieden wird. Möglich ist es aber immerhin, daß sich Herodes einst mit seinem Anliegen an den Präфекten und nicht unmittelbar an den Kaiser gewandt hat.

Erst aus der Regierungszeit Hadrians kennen wir zwei weitere Ausfuhrkonzessionen für ägyptisches Getreide, die beide vom Kaiser selbst ausgingen und Ephesos und Tralleis gewährt wurden. Für Ephesos gibt davon eine Ehreninschrift für den Kaiser (SIG³ 839) Kunde, die ihn neben der Erwähnung anderer Gunsterweise als *σειτοπομίαν*³⁹ ἀπ' Αἰγύπτου παρέχοντα rühmt. Da sie, wie DITTENBERGER erkannt hat, aus der Zeit seiner 13. *tribunicia potestas* stammt, also wohl aus Anlaß des zweiten Besuches Hadrians in Ephesos aufgestellt wurde,⁴⁰ ist das Jahr 129 ein sicherer terminus ante quem für die Erlaubnis. Daß der Kaiser sie freilich, wie W. WEBER (Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrianus, Leipzig 1907, 213) und MAGIE (a. O. 618 f.) annehmen, während seines Aufenthaltes in der Stadt selbst erteilt hätte, hat schon DITTENBERGER (Anm. 2 zu SIG³ 839) mit Recht als unbeweisbare Hypothese bezeichnet (vgl. auch u. S. 340 Anm. 60). Die Inschrift aus Tralleis (CIG 2927) – Ehrung eines A. Fabricius Priscianus Chamosynus durch die Stadt und die κατοικοῦντες Ῥωμαῖοι⁴¹ – läßt sich nicht so genau datieren, weshalb die Annahme, die Gewährung gehöre in dieselbe Zeit wie die ephesische und sei gar mit dem wahrscheinlichen Besuch des Kaisers in Tralleis kurz nach dem Aufenthalt in Ephesos zu verbinden,⁴² nicht zu beweisen ist. Immerhin liegt die Vermutung einer beide Städte gleichzeitig betreffenden Versorgungskrise nahe. Dafür bietet die Inschrift jedoch wichtige Aufschlüsse über die Art der Konzession, wenn es von dem Geehrten heißt: *σειτωνήσαντα δὲ καὶ τὸν ἀπὸ Αἰγύπτου σείτον συνχωρηθέντα τῇ πατρίδι αὐτοῦ ὑπὸ τοῦ κυρίου Καίσαρος Τραιανοῦ Ἀδριανοῦ Σεβαστοῦ, μολίων μυριάδας ἕξ*,⁴³ καὶ προχρήσαντα ἐκ τῶν ἰδίων τὴν τεμῆν τοῦ σείτου καὶ τὰς γενομένας μέχρις ἐνθάδε δαπάνας πάσας. Von einer Getreideschenkung, wie sie Hadrian später zum Beispiel Athen gemacht hat⁴⁴ und

³⁹ Das Manuskript des Cyriacus v. Ancona, dem wir diese Inschrift allein verdanken, hat an dieser Stelle *σειτοπομη*, danach vacat. O. RIEMANN (BCH 1,1877,291 Nr. 78) hat die auch von DITTENBERGER übernommene Ergänzung *σειτοπομίας* vorgeschlagen, nach dem unten Auszuführenden dürfte jedoch *σειτοπομίαν* vorzuziehen sein.

⁴⁰ Dazu die von A. GARZETTI, *L'impero da Tiberio agli Antonini*, Bologna 1960, 678 ff. (vgl. auch M. LÄMMER, *Olympien und Hadrianeen im antiken Ephesos*, Diss. Köln 1967, 11) gesammelte Literatur.

⁴¹ An sie ist ein Schreiben Hadrians (CIL III 444) gerichtet, von dem freilich nur ein so kümmerliches Fragment erhalten ist, daß über den Inhalt nichts ausgemacht werden kann.

⁴² Vgl. zuletzt MAGIE, a. O. 619.

⁴³ Aus der Stelle haben etwa WEBER, a. O. 222, und MAGIE, a. O., wohl mit Recht gefolgert, daß der Kaiser das Getreidekontingent, das für Tralleis in Ägypten gekauft werden durfte, von vornherein genau festgelegt habe.

⁴⁴ Cass. Dio 69,16,2 im Zusammenhang mit der Erbauung des Panhellenion und der Stiftung der Panhellenia beim 3. Athenbesuch des Kaisers: ... καὶ σίτον ἐτήσιον ... Ἀθηναίοις ἐχαρίσατο; dazu P. GRAINDOR, *Athènes sous Hadrien*, Kairo 1934, 54 f.; J. DAY, *An*

wie sie, diesmal ausdrücklich aus ägyptischem Getreide bestehend, unter Caracalla und Severus Alexander für Tarsos bezeugt ist,⁴⁵ kann also keine Rede sein, vielmehr hatte die Stadt beziehungsweise ihr *σιτώνης* sowohl das Getreide als auch die anfallenden Transportkosten selbst zu bezahlen und die Beschaffung wie die Beförderung auch selbst zu organisieren. Die Ephesos gewährte *σειτοπομπία ἀπ' Αἰγύπτου* bedeutet nicht mehr als die Konzession für Tralleis, und auch das neue Brieffragment enthält zumindest keinen positiven Hinweis darauf, daß darin eine größere Gunst erwiesen worden sei; der Vergleich mit dem Ausdruck *συνχωρηθεις σίτος* in der Inschrift aus Tralleis legt es im Gegenteil nahe, auch die *συνχώρησις* des ephesischen Schreibens im Sinne einer bloßen Einkaufs- und Ausfuhrgenehmigung zu verstehen.

In dem *«cursus honorum»* des Spartaners Εὐδόκιμος Δαμοκράτους τοῦ Σπένδοντος (ABSA 26,1923/25,163 A 10), dessen Aufzeichnung A. M. WOODWARD (a. O. 179) um die Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. datiert und dessen einzelne zeitlich nicht genau festzulegende Stationen in die erste Hälfte dieses Jahrhunderts gefallen sein müssen, wird u. a. eine Tätigkeit als *σειτώνης τὸ β' ἀπ' Αἰγύπτου* erwähnt. Daß sie mit der Getreideknappheit zusammenhing, die in den zwanziger Jahren zwischen dem ersten und zweiten Besuch Hadrians in Sparta den Getreidepreis unerhört anziehen ließ und C. Iulius Theophrastus zu einer aufwendigen *παράπρασις* veranlaßte,⁴⁶ ist freilich nicht zu beweisen, aber es ist möglich, daß es Hadrian war, der auch Sparta *σειτοπομπία ἀπ' Αἰγύπτου* gewährte.⁴⁷

Zwei weitere Ehreninschriften aus Tralleis, CIG 2930 (... *σειτωνήσαντα ἀπὸ Αἰγύπτου καὶ ἔπεργον ποιήσαντα εἰς τὸν σείτον καὶ δόντα εἰς τὸ δημόσιον δηνάρια*

Economic History of Athens under Roman Domination, New York 1942, 209 f. Diese Schenkung steht in einer langen Reihe ähnlicher Hilfsmaßnahmen (für Hadrian vgl. etwa Cass. Dio 69,5,3: *πάσαις <sc. πόλεσιν> δὲ ὡς εἰπεῖν ἐπεκούρησε, ταῖς μὲν ὕδωρ δὲ λιμένας σίτον τε καὶ ἔργα καὶ χρήματα καὶ τιμὰς ἄλλαις ἄλλας διδούς*) verschiedener Kaiser, aus der ROSTOVITZEFF, RE 7,184 f., eine Auswahl zusammengestellt hat.

⁴⁵ Die Schenkungen an Tarsos, die ROSTOVITZEFF, NC III 20,1900,99 ff. besprochen hat (vgl. RUGE, RE 4 A, 2427), sind durch Münzen der Stadt bezeugt: Von der Großzügigkeit Caracallas kündigt eine Serie von Prägungen, deren Vorderseiten stets das Bild des Kaisers zeigen. Auf den Rückseiten der Kupferprägungen ist ein Segelschiff in voller Fahrt abgebildet, die Umschrift kündigt – mit leichten Varianten bei der Stadttitulatur – von Ἀνω-νιανῆς Σενηριανῆς Ἀδριανῆς μητροπόλεως Ταρσοῦ σείτος (BMC 21, Lycaonia, Isauria and Cilicia, 198–200; WEBER Coll. 7663; Syll. von Aulock 6015). Die Angaben der Billonprägungen, deren RSS. das Bild des Triptolemos auf dem Drachenwagen zeigen, sind genauer; auf ihnen heißt es *δωρεὰ σίτου ἀπὸ Ἑγύπτου Ταρσῶ* (E. BABELON, Ann. Num. 7,1883,19 f.; vgl. ROSTOVITZEFF, a. O. 101) und *δωρεὰ σείτου ἀπὸ Αἰγύπτου Ταρσεῦσιν* (Syll. von Aulock 6005; vielleicht gehört auch die Kupfermünze *ibid.* 6014 mit dem säenden Triptolemos in diesen Zusammenhang). Die Schenkung des Severus Alexander bezeugt die Kupferprägung BMC 21,213 (*Δωρεὰ Ἀλεξάνδρου Ταρσῶ μητροπόλει*).

⁴⁶ ABSA 27,1925/26,227 f. F 3: *σειτώνης ἐν σπάνει ὅτε ὁ μέδιμνος ἐγένετο ἧ μ' καὶ ἔδωκα διανομὴν πᾶσιν ἡμίεκτον ἧ α'.*

⁴⁷ Vgl. WOODWARD, a. O. 231.

βφκξ² . . .) und J. R. S. STERRETT, MDAI(A) 8,1883,328 f. Nr. 10⁴⁸ (σιτωνήσαντα ἀπὸ Ἀλεξανδρείας⁴⁹) bezeugen zwei oder drei weitere Getreidekäufe dieser Stadt in Ägypten, und auch für Ephesos ist durch eine Ehreninschrift (Forsch. Ephesos III S. 106 Nr. 16), die einen C. Arunculeius Chaireas u. a. *πρεσβευτῆς καὶ σειτοπομπὸς ἀπὸ τῆς Αἰγύπτου* nennt, ein solches Unternehmen nochmals belegt, ohne daß es möglich wäre, diese Getreidebeschaffungen genauer zu datieren.⁵⁰ In den Inschriften aus Tralleis ist zwar von einer neuen kaiserlichen Genehmigung nicht die Rede, aber die Annahme, es könnte sich bei der einstigen Konzession Hadrians nicht um eine einmalige Vergünstigung in einer kritischen Situation, sondern um ein dauerndes Privileg gehandelt haben, verbieten der neue Brief aus Ephesos mit seiner Hoffnung auf eine günstige Nilschwelle, womit nach der ganzen Ausdrucksweise nur eine einzige und zwar die bevorstehende Flut gemeint sein kann, und die Inschrift für Chaireas, der *πρεσβευτῆς καὶ σειτοπομπὸς* genannt wird und dessen *πρεσβεία* wohl der Beschaffung einer neuen Konzession vom Kaiser gedient haben dürfte.

Die Zeugnisse solcher Genehmigungen zum Ankauf ägyptischen Getreides für notleidende Reichsstädte sind also nicht sehr zahlreich,⁵¹ aber dieser Ausweg scheint doch häufiger erbeten worden zu sein: An einer Epiktetstelle (1,10), die ROSTOVITZEFF (a. S. 327 Anm. 3 a. O. 700) wohl mit Recht in diesen Zusammenhang gestellt hat, wird es geradezu als Routinetätigkeit des *praefectus annonae* hingestellt, *ἐντευξίδιον παρὰ τινος λαβόντα ἀναγιγνώσκειν παρακαλῶ σε ἐπιτρέψαι μοι σιτάριον ἐξαγαγεῖν*, und das *ἐν πρώτοις* in der vorletzten Zeile ist wohl als Hinweis darauf zu verstehen, daß sich Ephesos, als es seine Bitte vorbrachte, in eine Reihe weiterer Anwärter auf einen Anteil am Erntesegen des Nillandes einzufügen hatte.

Diese Gleichstellung mit anderen Städten mag eine bittere Pille für das stolze Ephesos gewesen sein, dessen Streit um die *πρωτεία* in der Provinz mit den Rivallinnen Pergamon und Smyrna im 2. und beginnenden 3. Jahrhundert bekanntlich manchmal fast groteske Formen angenommen hat.⁵² Es ist interessant, daß der Verfasser des Briefes so höflich war, auf die Eitelkeit der Stadt einzugehen: Die

⁴⁸ = Papers American School of Athens 1,1882/83,108 f. Nr. 10; vgl. RUGE, RE 6 A, 2094.

⁴⁹ Das folgende *δῖς* hat STERRETT abgetrennt und zu *χρυσοφορήσαντα* gezogen; es könnte aber vielleicht auch eine zweimalige Tätigkeit als *σιτώνης* in Ägypten bezeichnen.

⁵⁰ Für die von STERRETT veröffentlichte Inschrift aus Tralleis denkt K. BURESCH, MDAI (A) 19,1894,112 f. (gefolgt von RUGE, a. O. 2109) an das beginnende 3. Jh. «oder etwas früher», die ephesische Inschrift glaubt J. KEIL auf Grund der Buchstabenformen ebenfalls «etwa in den Beginn des dritten Jahrhunderts» datieren zu können.

⁵¹ Die von JOHNSON, a. S. 327 Anm. 7 a. O. 346 Anm. 17 angeführten Inschriften aus den IGR enthalten zumindest keinen ausdrücklichen Hinweis auf Getreidekäufe in Ägypten.

⁵² Zum Titelstreit der Städte ist hier nur auf die Ausführungen MAGIES, a. O. 635 ff. zu verweisen, dazu D. KIENAST, JNG 14,1964,51 ff.; NÖRR, a. S. 330 Anm. 19 a. O. 48 ff. und neuerdings CH. HABICHT, Inschriften v. Pergamon III, Berlin 1969, 73 f.; 78; 158 ff. Für die Stadttitulatur von Ephesos vgl. besonders MAGIE, a. O. 1432 ff.; KEIL, Sb. München 1956,3,7 ff.; L. ROBERT, RPh 93,1967,44 ff.; LÄMMER, a. S. 335 Anm. 40 a. O. 40 f.

ersten, teilweise zerstörten Zeilen des Fragmentes sind möglicherweise der Schluß eines Gedankenganges, mit dem die besondere Dringlichkeit der ephesischen Bitte und der Notlage, die sie veranlaßte, anerkannt werden sollte.⁵³ Wie die Reste zeigen, war dabei neben der Zahl der Einwohner⁵⁴ die Größe der Stadt⁵⁵ besonders gewürdigt, die auch Iulia Domna in ihrem Schreiben an Ephesos unter anderen «généralités polies» und «éloges traditionnels» (L. ROBERT, a. O. 61) gerühmt zu haben scheint, um den Ephesern eine Freude zu machen.⁵⁶ Ob daneben etwa auch die anderen Titel der Stadt berücksichtigt waren, ist nicht mehr auszumachen. Der Verfasser des Briefes ist aber in seiner Höflichkeit gegenüber der Stadt noch weiter gegangen und hat die Einreihung der Epheser in die Zahl der übrigen Bittsteller und die Zurückstellung ihres Verlangens hinter den vorrangigen Anspruch Roms

⁵³ Die Akkusative waren wohl von *διά* abhängig.

⁵⁴ Die Deutung von Z. 3 f. ist besonders schwierig: War mit den *οικοῦντες* wie z. B. in zwei Inschriften hellenistischer Zeit (SIG³ 569,9 f.; 695,5 ff.; 43 ff.) mit *κατοικοῦντες* die Gesamtheit der Bewohner von Ephesos gemeint? Oder ist, worauf *παρ' ὑμῶν* (vgl. z. B. OGI 13,19; SIG³ 633,102 f.; 543,6 f.; 14 f., aber Z. 5 f. sind Anwärter auf das Bürgerrecht als *ἄξιοι τοῦ παρ' ὑμῶν πολιτεύματος* bezeichnet; 611,19 f.) führen könnte, eher an eine von den *πολίται*, die dann schon zuvor erwähnt gewesen sein müßten, unterschiedene Bevölkerungsgruppe zu denken (dazu neuerdings CRAMPA, a. S. 326 Anm. 2 a. O. 44), die sonst in Ephesos mehrfach mit *οἱ κατοικοῦντες* bezeichnet ist (SIG³ 352; OGI 437,66; SIG³ 742, 24 f.; JÖAI 45,1960, B. 78 ff. Nr. 5, vgl. L. ROBERT, RPH 93,1967,14 ff.) und nach SIG³ 742, 44 f. im 1. Jh. v. Chr. *ἰσοτελεῖς καὶ πάροικοι καὶ ἱεροὶ καὶ ἐξελεύθεροι καὶ ξένοι* umfaßt zu haben scheint. In Teos wurde diese Gruppe zur Zeit des Großen Antiochos *οἱ ἄλλοι οἰκοῦντες τὴν πόλιν* genannt (P. HERRMANN, *Anatolia* 9,1965,37 II Z. 24 f.; vgl. S. 60 f.), in einer Inschrift des 3. Jh. v. Chr. von der Insel Herakleia (IG XII 7,509, vgl. L. ROBERT, *Hellenica* 7, Paris 1949,161 ff.) sind von den *Ἡρακλειῶται πάντες οἱ οἰκούντες ἐν τῆι νήσω* geschieden (ähnlich IG XII 7,67 aus Arkesine; vgl. 69). Vielleicht war hier auch die Gruppe der *κατοικοῦντες Ῥωμαῖοι* hervorgehoben (vgl. SIG³ 785: *οἱ παρ' αὐτοῖς ὄντες Ῥωμαῖοι*; OGI 532: *οἱ πραγματευόμενοι παρ' αὐτοῖς Ῥωμαῖοι*), die für Ephesos durch Forsch. Ephesos II 58, Cass. Dio (51,20,6: *οἱ Ῥωμαῖοι οἱ παρ' αὐτοῖς ἐποικοῦντες*) und Arrian (Mithr. 22: *οἱ παρὰ σφίσιν Ῥωμαῖοι καὶ Ἰταλοὶ*) bezeugt ist, wengleich für die Ergänzung von *Ῥωμαίων* der Raum am Zeilenende sehr knapp ist.

⁵⁵ Beide Motive gemeinsam sind auch bei Dio Chrys. 39,1 zum Lob Nikaias herangezogen und mit anderen zu der Reihe *ισχύς, μέγεθος, γένους γενναϊότης* und *πλήθους συνόκησις* verbunden.

⁵⁶ J. KEIL - G. MARESCH, JÖAI 45,1960, B. 80 ff. Nr. 7, dazu L. ROBERT, a. O. 44 ff.; B. LIFSHITZ, ZPE 6,1970,55 ff. Mit *μέγεθος* ist in dem Schreiben *κάλλος* verbunden: *διὰ τὸ μ. καὶ κ.* Daß dasselbe Begriffspaar auch in Z. 2 des neuen Fragmentes stand, wäre denkbar. Der verfügbare Raum ist aber damit nicht ausgefüllt, so daß die Ergänzung von *λαμπροτάτη*, die sich auch wegen des folgenden *ὑμῶν* eher empfiehlt, vorzuziehen sein dürfte. – In der wohl durch Antoninus Pius festgelegten (SIG³ 849) Titulatur von Ephesos in antoninischer Zeit (*πρώτη καὶ μεγίστη μητρόπολις τῆς Ἀσίας καὶ δις νεωκόρος τῶν Σεβαστῶν*: Belege bei MAGIE, a. O. 1496 Anm. 17) betont die Stadt selbst ihre Größe, andere wie Smyrna (*πρώτη τῆς Ἀσίας κάλλι καὶ μεγέθει καὶ λαμπροτάτη καὶ μητρόπολις τῆς Ἀσίας καὶ τρις νεωκόρος τῶν Σεβαστῶν . . . καὶ κόσμος τῆς Ἰωνίας*: IGR IV 1420 f.; 1424), Tarsos (*πρώτη καὶ μεγίστη καὶ καλλίστη μητρόπολις τῶν γ' ἐπαρχειῶν . . .*: vgl. RUGE, RE 4 A, 2424 f.) oder Nikaia (*λαμπροτάτη καὶ μεγίστη καὶ ἀρίστη*: vgl. RUGE, RE 17,230; HABICHT, a. O. 94) im 3. Jh. sind diesem Beispiel gefolgt.

nicht als von sich aus souverän verfügt hingestellt, sondern als Einsicht (λογιζόμενοι) der Epheser selbst in das ihrer Stadt Angemessene und Gebührende.⁵⁷ Natürlich ist die absolute Sicherheit, mit der diese Einsicht erwartet wird,⁵⁸ wenn nicht im Ton, so doch in der Sache ein Befehl. Der Verfasser wird auch nicht die Absicht gehabt haben, die Festsetzung der Ephesos bei günstiger Ernte zum Kauf freizustellenden Kornmenge ernstlich den Ephesern selbst zu überlassen. Im Falle von Tralleis scheint Hadrian jedenfalls das Kontingent im vorhinein genau festgelegt zu haben. Im vorliegenden Brief an Ephesos, der ja vor der Nilflut geschrieben wurde, konnte darüber noch nichts bestimmt werden, aber es ist damit zu rechnen, daß eine Anordnung über die Getreidemenge zur rechten Zeit nachfolgte. In dem Schreiben freilich ist die Klarheit und Härte dieser Wirklichkeit mit freundlichen Worten und der scheinbaren Aufforderung an die Epheser, selbst an der Entscheidung über ihre Bitte teilzunehmen, verbrämt.

In seinem Brief an βουλή und ἄρχοντες von Ephesos wegen der Aufnahme des Schiffsherrn L. Erastos in den ephesischen Rat (SIG³ 838) hat Hadrian die Entscheidung ebenfalls der Stadt überlassen: κἀγὼ τὴν μὲν δοκιμασίαν ἐφ' ὑμῶν ποιοῦμαι, εἰ δὲ μηδὲν ἐνποδὸν ἐστὶ καὶ δοκεῖ τῆς τιμῆς ἄξιον, τὸ ἀργύριον, ὅσον διδώσιν οἱ βουλευόντες, δώσω τῆς ἀρχαιρεσίας ἕνεκα. Bei einer solchen innerstädtischen Angelegenheit lag es vielleicht noch näher, den Schein der Autonomie zu wahren.⁵⁹ In Wirklichkeit war sie natürlich auch in diesem Fall höchst prekär,

⁵⁷ Im selben Zusammenhang des gerechten und maßvollen Teilens mit anderen begegnet εὐγνωμόνως in ganz anderem Rahmen bei Aelian, de nat. anim. 2,8. Hervorhebung verdient die Verwendung von εὐγνωμόνως in zwei Briefen der Kaiser Mark Aurel und Verus an die Gerusia von Athen (J. H. OLIVER, a. S. 326 Anm. 1 a. O. 108 ff. Nr. 24,37 f.) und an den *curator* der ephesischen Gerusia Ulpus Eurycles (OGI 508 = OLIVER, a. O. 93 f. Nr. 11 Z. 6 f.), wo die Bedeutung des Sich-Besinnens auf das eigene Maß ebenfalls klar hervortritt. Dem entspricht es, wenn Antoninus Pius in dem schon genannten Brief an die Epheser (SIG³ 849) seine Hoffnung auf ein Einlenken der Smyrnäer im Rangstreit der Städte und auf ihre Bereitschaft, Ephesos in der angemessenen Weise zu betiteln, mit οἶμαι . . . τοῦ λοιποῦ δὲ ἐκόντας εὐγνωμονήσειν ausdrückt. Dieselbe Forderung nach Selbstbeschränkung und Bescheidenheit erheben Valerian und Gallien ein Jahrhundert später mit anderen Worten in ihrem Schreiben an Philadelpheia (F. GSCHNITZER – J. KEIL, Anz. Akad. Wien 1956, 226 ff. Nr. 8 = SEG 17, 528; vgl. J. u. L. ROBERT, BE 1958,438 in REG 71,1958,311), wenn sie die Stadt zum κοσμίως δέχεσθαι τὴν χάριν und ἐπιεικεστάτην ποιῆσθαι τὴν παράκλημιν auffordern, damit die Vergünstigung nicht von den anderen Städten als ζημία empfunden wird.

⁵⁸ Zu dieser in die Zukunft gerichteten Bedeutung von πρόδηλον vgl. WELLES, a. S. 326 Anm. 2 a. O. 251. – In dem während der Drucklegung erschienenen Bd. 1968 der *Année Epigraphique* ist das Schreiben (Nr. 478) im wesentlichen in der Fassung KNIBBES mit den bereits von J. u. L. ROBERT vorgeschlagenen Verbesserungen abgedruckt. In dem kurzen Kommentar wird bemerkt, die Epheser hätten «selon toute vraisemblance» eine (also früher erteilte) Konzession zum Kauf ägyptischen Getreides mißbraucht und es sei Zweck des Schreibens, sie jetzt mit dem Hinweis auf die Priorität Roms in ihre Grenzen zu weisen. Eine solche Interpretation läßt sich aber wohl nicht mit dem Wortlaut des Brieffragmentes vereinbaren.

⁵⁹ NÖRR, a. S. 330 Anm. 19 a. O. 18.

und die Aufforderung zur Mit- bzw. Selbstbestimmung war hier ebenso vor allem als höfliche und freundliche Geste gegenüber Ephesos gemeint.

Daß als Verfasser des Briefes nur einer der Kaiser des 2. Jahrhunderts in Frage kommt, dürfte wohl kaum mehr zweifelhaft sein. Für eine genauere Datierung bieten die nicht sehr charakteristische Schrift des Fragmentes und der Vergleich mit anderen ephesischen Inschriften dieser Zeit keine verlässliche Stütze. Die inschriftliche Verewigung des Kaiserbriefes läßt vermuten, daß die Bitte der Epheser Erfolg hatte und die Stadt tatsächlich ägyptisches Getreide kaufen durfte. Möglicherweise steht das Schreiben mit der $\sigma\epsilon\iota\tau\omicron\pi\omicron\mu\pi\iota\alpha \acute{\alpha}\pi' \text{Αιγύπτου}$ in Zusammenhang, für die die Stadt Hadrian mit der schon erwähnten Ehreninschrift SIG³ 839 vom Jahre 129 dankte,⁶⁰ aber beweisen läßt sich die Herkunft des Briefes aus der Kanzlei Hadrians wohl nicht. Wengleich in seiner Regierungszeit auch Tralleis und vielleicht Sparta ähnliche Konzessionen erlangten und des Kaisers Fürsorge für die Getreideversorgung vieler Städte gerühmt wird (vgl. o. S. 335 f. Anm. 44), kann das Schreiben wohl auch in einer uns sonst nicht bekannten Versorgungskrise der Stadt in antoninischer Zeit Abhilfe geschaffen haben, und selbst eine Verbindung mit den Getreidekäufen des C. Arunculeius Chaireas, die KEIL in den Beginn des 3. Jahrhunderts zu datieren versucht hat, dürfte nicht ausgeschlossen sein.

⁶⁰ Der Brief müßte dann spätestens im Sommer 128 geschrieben sein, die Epheser hätten also ihr Anliegen dem Kaiser nicht erst bei dessen zweitem Besuch in ihrer Stadt vorgetragen, sondern eine bereits erhaltene Vergünstigung zum Dank aus diesem Anlaß inschriftlich verewigt.